



Satzung

I. Allgemeines

1. Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Sport-Club (SC) Concordia Zollern e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hechingen.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für die Geschlechter männlich, weiblich und divers.

2. Zweck und Grundsätze des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.2 Der Verein handelt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter politischer, weltanschaulicher, konfessioneller und ethnischer Neutralität.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Aufgaben für ein Mitglied das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können entgeltlich beschäftigte Personen für die Geschäftsführung, die Verwaltung und die Durchführung des Sportbetriebs beschäftigt werden; ebenso kann den tätigen Personen eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der §§ 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG gewährt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Verbandszugehörigkeit

- 3.1 Der Verein wird das Nötige veranlassen, um in den WLSB aufgenommen zu werden.
- 3.2 Er und seine Mitglieder werden die Satzungen und Ordnungen des WLSB anerkennen.

II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft gemäß Ziff. 4.1 ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck des Vereins zu beantragen.
- 5.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 5.3 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, verpflichten sich die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent anzuerkennen zu unterstützen.
- 5.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied, nach freiem Ermessen, delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod des Mitglieds
 - Austritt
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss
 - Vereinsauflösung



- 6.2 Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
- grobem Verstoß gegen Satzungen und Ordnungen
 - unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - rechtskräftig festgestelltem Dopingverstoß
 - fehlender Beitrags- und Umlagezahlung
- 6.3 Vor dem Ausschlussbeschluss durch den Vorstand unter 6.2, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss eines Ausschlusses steht dem Betroffenen, innerhalb von 2 Wochen, ein Berufungsrecht gegenüber dem Vorstand in der nächsten Hauptausschusssitzung zu. Zu dieser Sitzung ist der Betroffene einzuladen und Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptausschusssitzung den Beschluss eines Ausschlusses, ist dieser endgültig. Wird dieser nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
- Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand besteht jedoch kein Berufungsrecht in der nächsten Hauptausschusssitzung.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum, das sich im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindet, unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- 6.4 Austritte müssen bis spätestens zum 30.11. in Textform an die Geschäftsstelle erklärt werden und können nur zum Ende des Kalenderjahres (31.12) erfolgen. Austrittserklärungen von Kindern und Jugendlichen können nur durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Eine Kündigung ist erst wirksam, wenn diese durch die Geschäftsstelle in Textform bestätigt wurde.
7. **Mitgliedsbeiträge**
- Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- III. **Organe des Vereins**
8. **Die Organe des Vereins sind:**
- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Hauptausschuss
- 8.3 Der Vorstand
- 8.4 Der Kassenprüfer
9. **Mitgliederversammlung**
- 9.1 Einmal im Kalenderjahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Hechingen und auf der Homepage des Vereins.
- 9.3 Über jede stattgefundene Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer wird durch Zuruf aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestimmt. Kann man sich auf keinen Protokollführer einigen, führt der 2. Vorstand Protokoll, im Verhinderungsfalle der 1. Vorstand.
- 9.4 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
- Jahresbericht des Vereins
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Neuwahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- Die Mitgliederversammlung hat das Recht, dem Vorstand durch Beschluss Weisungen zu erteilen.



- 9.5 Anträge zur Tagesordnung, mit Ausnahme solcher zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung, bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
- 9.6 Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins müssen jeweils schriftlich bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 9.7 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitglieder-versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Erwachsene und Jugendliche. Das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters ist ausgeschlossen. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit andere Satzungsunkte nichts Anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.8 Für eine Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.9 Wählbar sind Mitglieder nach Erreichung der Volljährigkeit.
- 10. Vorstand**
- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- 10.2 Die Mitglieder des Vorstands sind von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre zu wählen. Hierbei sind der 1. Vorsitzende (gerade Jahreszahlen) und der stv. Vorsitzende (ungerade Jahreszahlen) in unterschiedlichen Wahljahren zu wählen. Für das Gründungsjahr muss der 1. Vorsitzende für zwei Jahre und der 2. Vorsitzende für ein Jahr gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.
- 10.3 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben:
- Vertretung des Vereins nach außen
 - Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins
 - Einberufung von Versammlungen
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 10.4 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- 10.5 Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch den stv. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mit Wochenfrist schriftlich erfolgen (in allseitigem Einverständnis kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden, wobei das Einverständnis zu protokollieren ist).
- 10.6 Über jede stattgefundene Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das jeweils vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.7 Vorstand des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt und allein berechtigt die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 10.8 Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- 10.9 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird es vom Hauptausschuss bis zu den nächsten turnusgemäßen Neuwahlen durch Zuwahl ersetzt.
- 11. Der Hauptausschuss**
- Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes in seiner Arbeit und zur Entscheidung in wichtigen Dingen bedient sich der Vorstand des Hauptausschusses, der sich wie folgt zusammensetzt:
- Den Mitgliedern des Vorstandes
 - Weiteren Beisitzern (mind. zwei, max. vier Personen), welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - Jedes Hauptausschussmitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 - Die Amtszeit des Hauptausschusses beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis Neuwahlen durchgeführt sind.



12. Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre.
- 12.2 Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 12.3 Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 12.4 Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Hauptausschuss.

IV. Ordnungen

13. Ordnungen des Vereins

- 13.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.
- 13.2 Für den Erlass der Beitrags-, Finanz- und Ehrenordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- 13.3 Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu beschließen.

V. Ordnungsmaßnahmen

14. Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb & Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafe bis zu 100,00 Euro je Einzelfall
- Antrag auf Ausschluss gemäß Ziffer 6.3 der Satzung

VI. Datenschutz

15. Datenschutz

- 15.1 Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 15.2 Als zukünftiges Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB sowie an den jeweiligen Fachverband zu melden.

VII. Schlussbestimmungen

16. Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Balingen, die es zur Förderung gemeinnütziger sportlicher Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung am 15.10.2020 in Kraft. Aktualisierung vom 04.12.2020.